

B E K A N N T M A C H U N G

über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Sendenhorst
aus der Reserveliste der CDU

Herr Henning Rehbaum, wohnhaft Sunger 18, 48324 Sendenhorst, hat seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Sendenhorst mit Ablauf des 19.10.2021 erklärt.

Als Nachfolgerin habe ich gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG) in der Fassung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), aus der Reserveliste der CDU – Christlich Demokratische Union –

**Frau
Luise Dreyer
wohnhaft Kühl 3, 48324 Sendenhorst,**

festgestellt. Frau Dreyer hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin, der Bürgermeisterin der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären.

gez. Reuscher